



— STADT —
RÖDERMARK
Gemeinsam eins

Satzung
über die Ehrung verdienter
Persönlichkeiten und von Jubilaren
durch die Stadt Rödermark (Ehrungsordnung)

Neufassung	Stavo-Beschluss vom 08.05.2007	In Kraft seit 01.06.2007
1. Änderung	Stavo-Beschluss vom 19.07.2022	In Kraft seit 22.07.2022
2. Änderung	Stavo-Beschluss vom 10.10.2023	In Kraft seit 20.10.2023

SATZUNG **über die Ehrung** **verdienter Persönlichkeiten und von Jubilaren** **durch die Stadt Rödermark (Ehrungsordnung)**

Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I Seite 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I Seite 229) und der Hauptsatzung der Stadt Rödermark vom 23.06.1993 in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 08.05.2007 die nachstehende Ehrungsordnung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Rödermark spricht zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Gemeinwohl oder das Ansehen der Stadt Rödermark Ehrungen aus.
- (2) Ehrungen begründen weder Rechte noch Pflichten, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
Auf Ehrungen nach dieser Satzung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Andere Vorschriften über Ehrungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2 * **Arten der Ehrungen**

- (1) Ehrungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) das Ehrenbürgerrecht,
 - b) die Bezeichnung Stadtälteste(r),
 - c) die Verdienstplakette der Stadt Rödermark
 - d) die Ehrenurkunde
 - e) Rödermark-Medaille

* = § 2 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.07.2022

- f) Kulturpreis der Stadt Rödermark
 - g) die Sportplaketten der Stadt Rödermark
 - h) Glückwünsche an Jubilare.
- 2) Die Stadtverordnetenversammlung oder der Magistrat können, besonderen Umständen entsprechend, weitere Ehrungen oder Erinnerungszeichen beschließen.
 - (3) Personen, denen eine Auszeichnung nach den §§ 5 bis 7 dieser Satzung zuerkannt worden ist, erwerben mit Vollzug der Auszeichnung die Befugnis, sich als deren Träger zu bezeichnen.
 - (4) Die Ehrungen nach dieser Satzung sind – auf Vorschlag des Magistrates - nach Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen vorzunehmen.

§ 3 Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat. Es kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben (§ 28 Abs. 1 S. 1 HGO und § 5 Hauptsatzung).
- (2) Über die Verleihung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung (§ 51 Ziff. 3 HGO) auf Vorschlag des Magistrates. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 HGO).
- (3) Die Verleihung wird durch Überreichung einer Urkunde (Ehrenbürgerbrief) vollzogen. In dem Ehrenbürgerbrief sind die Verdienste des Ehrenbürgers und der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zu bezeugen. Mit der Überreichung erwirbt der oder die Geehrte die Befugnis, die Bezeichnung "Ehrenbürger der Stadt Rödermark" zu führen.

§ 4 * Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Bürgern, die 20 Jahre Stadtverordnete und/ oder Ehrenbeamte in Rödermark waren, die Bezeichnung "Stadtälteste(r)" verleihen (§ 28 Abs. 2 HGO).
- (2) Über die Verleihung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung (§ 51 Ziff. 3 HGO).
- (3) Die Verleihung wird durch Übergabe einer Urkunde vollzogen. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. Mit der Überreichung erwirbt die/der Geehrte die Befugnis, die Bezeichnung "Stadtälteste(r) der Stadt Rödermark" zu führen.

* = § 4 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 19.07.2022

§ 5 Verdienstplakette

- (1) Für besondere Verdienste um das öffentliche Wohl verleiht die Stadt Rödermark eine Verdienstplakette in Bronze oder Silber oder Gold. Über die Verleihung entscheidet der Magistrat.
- * (2) Hierfür gelten besondere Voraussetzungen:
- a) Verdienstplakette in Bronze = 10 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit
 - b) Verdienstplakette in Silber = 20 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit
 - c) Verdienstplakette in Gold = 30 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit und besonders herausragende Leistungen und Initiativen für das Gemeinwohl.

§ 6 Ehrenurkunde

- (1) Langjährige Verdienste und besondere Einzelleistungen auf dem Gebiet der Politik, Wirtschaft, Verwaltung, Kultur, Sport, Wohlfahrtspflege und im karitativen oder sozialen Bereich zum Wohle der Allgemeinheit können durch Verleihung der Ehrenurkunde für verdiente Bürger öffentlich anerkannt werden.
- ** (2) Anlässe für die Verleihung können sein:
- a) 10-jährige Wahrnehmung eines politischen Mandats,
 - b) 10-jährige Ausübung ehrenamtlicher Funktionen,
 - c) langjährige besondere Verdienste um die Demokratie, das gemeindliche Leben und das allgemeine Wohl,
 - d) vorbildliche Hilfeleistungen, durch die andere vor Schaden bewahrt oder aus Not und Gefahr gerettet werden,
 - e) das Ausscheiden aus verantwortlicher Position in den Ruhestand,
 - f) eine Einzelleistung im Bereich des gemeindlichen Lebens, die beispielhaften Charakter hat.
 - g) 10-jähriges ehrenamtliches Engagement im Bereich Sport, Kultur oder der Wohlfahrtspflege.
- (3) Über die Verleihung entscheidet der Magistrat.
- (4) Die Auszeichnung wird durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, die die Verleihung und den Beschluss des Magistrats bezeugt.

* = § 5 Abs. 2 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 19.07.2022

** = § 6 Abs. 2 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 19.07.2022

§ 6 a *

Rödermark-Medaille

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich in besonderer Weise um Rödermark verdient gemacht haben, die Rödermark-Medaille verleihen.
- (2) Voraussetzungen für die Verleihung ist ein deutlich über das übliche Maß hinausgehender Einsatz auf gesellschaftlichem, kulturellem, wirtschaftlichem, sozialem oder integrativem Gebiet, der dazu beiträgt, das Ansehen der Stadt zu mehren.
- (3) Geehrt werden können auch Personen aus Rödermark und den Partnerstädten, die sich in herausragender Weise um Aufbau und Entwicklung Internationaler Partnerschaften und damit um den Europäischen Gedanken verdient gemacht haben. Über die Verleihung der Rödermark-Medaille entscheidet der Magistrat.“

§ 6 b **

Kulturpreis der Stadt Rödermark

- (1) Rödermärker Vereine, Personen und Initiativen, die sich in besonderer Weise kulturell engagieren und die kulturelle Szene Rödermarks außergewöhnlich bereichern, werden mit dem Kulturpreis der Stadt Rödermark ausgezeichnet.
- (2) Der Preis soll jährlich vergeben werden. Er ist mit einem Preisgeld von 1.000,00 € dotiert und nicht teilbar.
- (3) Gewürdigt werden können besondere Leistungen aus den Bereichen Musik, der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Literatur und der Wissenschaft. Ehrungswürdig sind einmalige ebenso wie kontinuierlich erbrachte Leistungen.
- (4) Der Kulturpreis kann an Einzelpersonen, Vereine, Organisationen oder Gruppen vergeben werden, die seit mindestens drei Jahren ihren Wohnsitz bzw. Sitz in Rödermark haben und deren Leistung unmittelbar auf das kulturelle Leben Rödermarks Bezug nimmt. Es können Einzel- und Gemeinschaftsleistungen geehrt werden.
- (5) Vorschläge sind schriftlich und mit einer umfassenden Begründung einzureichen. Das Vorschlagsrecht haben alle Einwohnerinnen und Einwohner Rödermarks.
- (6) Über die Vergabe des Kulturpreises entscheidet eine Jury. Die Zusammensetzung der Jury wird vom Magistrat beschlossen.
- (7) Die Vergabe erfolgt zu gegebenem Anlass oder im Rahmen einer Ehrungsveranstaltung.

* = § 6 a und § 6 b eingefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.07.2022

** = § 6 b geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.10.2023

§ 7 Sportplaketten

- (1) Einzelsportler und Mannschaften, die mindestens eine Hessenmeisterschaft errungen haben, sowie Personen, die sich um den Sport besondere Verdienste erworben haben, können durch Verleihung der Sportplakette und einer Urkunde geehrt werden.
- (2) Bei Mannschaften wird die Sportplakette dem Mannschaftsführer oder einem Vereinsvertreter überreicht. Die einzelnen Mitglieder der Mannschaft erhalten Urkunden.
- (3) Über die Verleihung der Plaketten entscheidet der Magistrat. Den Vereinen wird ein Vorschlagsrecht eingeräumt.
- (4) Plaketten werden in Gold, Silber oder Bronze verliehen.
- (5) Es können nur Personen ausgezeichnet werden, die Mitglied eines Vereins der Stadt Rödermark oder Einwohner der Stadt Rödermark sind.

§ 8 Goldene Sportplakette

- (1) Sportler, die an Olympischen Spielen, einer Welt- oder Europameisterschaft teilgenommen haben, erhalten die Sportplakette in Gold. Dies gilt auch für das Erringen einer Deutschen Meisterschaft.
- (2) Auch Personen, die sich mindestens 30 Jahre ehrenamtlich für den Sport engagiert haben und darüber hinaus herausragende Leistungen und Initiativen erbracht haben, können mit der Sportplakette in Gold ausgezeichnet werden.

§ 9 Silberne Sportplakette

- (1) Sportler, die eine Deutsche Vizemeisterschaft, eine Deutsche Hochschulmeisterschaft oder eine Süddeutsche Meisterschaft errungen haben, erhalten die Sportplakette in Silber.
- (2)* Personen, die sich mindestens 20 Jahre ehrenamtlich für den Sport engagiert haben, können mit der Sportplakette in Silber ausgezeichnet werden.

§ 10 Bronzene Sportplakette

- (1) Sportler, die eine Hessische Meisterschaft errungen haben, erhalten die Sportplakette in Bronze.
- (2)* Personen, die sich mindestens 10 Jahre ehrenamtlich für den Sport engagiert haben, können mit der Sportplakette in Bronze ausgezeichnet werden.

* = § 9 (2) und § 10 (2) geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.10.2023

§ 11

Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften

- (1) Meisterschaften werden anerkannt, wenn sie innerhalb des Dachverbandes des Landessportbundes Hessen erzielt worden sind. Paarweise errungene Meisterschaften (Paarlauf, Doppel, Zweier) werden wie Einzelmeisterschaften geehrt.

§ 12 *

Stadt-Jugendpreis

- (1) Für besondere ehrenamtliche Leistungen und/oder besondere Initiativen, speziell im Jugendbereich, können Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr als Anerkennung hierfür von der Stadt Rödermark mit dem Stadt-Jugendpreis geehrt werden. Dies gilt auch für Vereins-Jugendabteilungen oder Jugendinitiativen.

Hierfür wird ein projektbezogenes und besonderes ehrenamtliches Engagement vorausgesetzt, das sich überwiegend auf Rödermark beziehen muss.

- (2) Der Stadt-Jugendpreis ist mit 500,00 € dotiert.
- (3) Über die Vergabe entscheidet der Magistrat.

§ 13

Ehe- und Altersjubilare

- (1) Ehe- und Altersjubilare erhalten ein vom Bürgermeister unterzeichnetes Glückwunschscheiben.
- (2)** Ehejubiläen sind:
 - a) Goldene Hochzeit (50 Jahre)
 - b) Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
 - c) Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
 - d) Gnadenhochzeit (70 Jahre)
 - e) Kronjuwelenhochzeit (75 Jahre)
- (3) Altersjubiläen sind die Vollendung des 80., 85., 90. und danach jedes weitere Lebensjahr.

§ 14

Urkunden

Die Urkunden im Sinne der §§ 3 bis 7 werden durch den Bürgermeister unterzeichnet und tragen das Siegel der Stadt.

* = §12 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.07.2022

** = § 13 Abs. 2 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.07.2022

§ 15 Form der Verleihung

- (1) Ehrungen nach dieser Satzung nimmt der Magistrat in feierlicher Form vor.
- (2) Im Falle des § 3 soll die Ehrung in einer Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung ausgesprochen werden.

§ 16 Schlussvorschriften

Die Stadt Rödermark kann die Ehrungen nach §§ 3 und 4 auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (§ 51 Ziff. 3 HGO) wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen (§ 28 Abs. 3 HGO).

Dies gilt entsprechend für Ehrungen nach §§ 5 und 6 mit der Maßgabe, dass die Entscheidung darüber dem Magistrat obliegt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ehrungsordnung der Gemeinde Rödermark vom 28.11.1980 außer Kraft.

Rödermark, den 15. Mai 2007

Der Magistrat
der Stadt Rödermark

gez.
Roland Kern
Bürgermeister